

MOTION von René Isler (SVP, Winterthur) und Markus Schaaf (EVP, Rämismühle)
betreffend Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und –anwälte und deren Leiterin oder Leiter

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen für Oberjugendanwältinnen und -anwälte das Wahlfähigkeitszeugnis im Sinne von § 97 und § 98 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) anzupassen.

Begründung

Die Oberjugendanwaltschaft und deren Leitung plant, führt und steuert die Jugendstrafverfolgung im Kanton Zürich (§ 114 Abs. 1 GOG). Sie übt im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ausüben. Dazu gehören namentlich die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht; die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sisitierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften; die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle, die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen (§ 114 Abs. 3 GOG).

Als Staatsanwältinnen und -anwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen (§ 97 Abs. 1 GOG). Ein solches erhält, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügt und sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden hat (§ 98 Abs. 1 GOG).

Wenn die Oberjugendanwaltschaft und deren Leitung dieselben Aufgaben wahrnimmt wie die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte, sollten die Oberjugendanwältinnen und -anwälte auch die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

René Isler
Markus Schaaf